

**Asphaltmischanlagen mit
Heißmischverfahren 2024****BS2**Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf der Seite 3 in dieser Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst
1-2 **18**Sst
3-11/12-14Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Die Statistik über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer stationär betriebenen Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Bei mobil betriebenen Anlagen können die Angaben für mehrere Anlagen in einer Meldung zusammengefasst werden. Erfragt werden die aufbereiteten Mengen aller von Ihnen selbst genutzten (eigenen und gemieteten) mobilen Anlagen, einschließlich der von Ihnen im Lohnauftrag behandelten Materialien. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen werden aufbereitete Abfälle in eventuell von Ihnen vermieteten Anlagen direkt beim Mieter erfragt, diese Mengen sind nicht anzugeben.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2024.

Hinweise zur Erhebung

Einbezogen werden Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Ausbauphosphat.

Das Mischen von Granulaten mit Bitumen und ähnlichen Zusätzen zum Einsatz im Kaltrecyclingverfahren ist nicht anzugeben.

Das Brechen und Zerkleinern von Bau- und Abbruchabfällen (insbesondere von kohlenwasserhaltigen Bitumengemischen) als Vorbereitung zum Einsatz im Kaltrecyclingverfahren ist mit dem gesonderten Fragebogen „BS1 Bauschutttaufbereitungsanlagen“ zu melden.

Stationär betriebene Anlagen

Anlagen, die fest an einem Standort installiert sind, auch eigenständige Einheiten auf dem Gelände einer Abfallentsorgungsanlage.

Mobil betriebene Anlagen

Anlagen, die an wechselnden Standorten betrieben werden.

Anzugeben sind alle Abfälle im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input).

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

3

Identnummer mit Anlagennummer

A Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Angaben beziehen sich auf

1.1 stationär betriebene Anlage 16 ☐ 1

1.2 mobil betriebene Anlage/-n 25 ☐ 1

2 Haben Sie eine oder mehrere mobile Anlage/-n selbst genutzt?
Ja Nein
36 ☐ 1 36 ☐ 2

3 Anzahl der im Berichtsjahr selbst genutzten mobilen Anlage/-n

Eigene Anlagen 26–29 ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Gemietete Anlagen 30–33 ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

4 Bitte geben Sie Name und Anschrift aller Mieter an, die im Berichtsjahr mobile Anlagen bei Ihnen angemietet haben.
Sst
15

4

Name/Firma 16–115 ☐

116–215 ☐

Straße 216–315 ☐

Postleitzahl, Ort 316–325 ☐ 326–425 ☐

Für weitere „Mieter mobiler Anlagen“, bitte Zusatzblatt nutzen.

B Input der Asphaltmischanlage (aufbereitete Mengen im Heißmischverfahren, ggf. sorgfältig schätzen) in 2024 **1**
Weitere Abfallarten bitte in die Zeilen 04 bis 23 eintragen.

Sst 15 **1** _____
Identnummer mit Anlagennummer

Zeilen- nummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe	Input der Anlage in Tonnen 2
	16–23		24–33
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 7 0 3 0 2	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
03	1 9 1 2 0 9 0 4	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphalt- mischanlagen 3	
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			

C Art des Abfalls

Die unter B angegebenen Abfälle wurden

- in eigenen Anlagen gebrochen 34 ☐ 1
- in fremden Anlagen gebrochen 35 ☐ 1

1 Bitte geben Sie für alle im Berichtsjahr von Ihnen selbst genutzten (eigene und gemietete) Anlagen alle im Heißmischverfahren aufzubereitenden Mengen an, einschließlich der von Ihnen im Lohnauftrag behandelten Materialien. Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden aufbereitete Abfälle in eventuell von Ihnen vermieteten Anlagen direkt beim Mieter erfragt, diese Mengen bitte hier nicht angeben.

2 Bitte geben Sie alle Abfallarten/Stoffe in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

3 Aufbereiteter/gebrochener Altasphalt aus Bauschuttrecyclinganlagen für die Verwendung in Asphaltmischanlagen.

Asphaltmischanlagen mit Heißmischverfahren 2024

Identnummer mit Anlagennummer

BS2

Zusatzblatt „Mieter mobiler Anlagen“

Bitte geben Sie Name und Anschrift aller Mieter an, die im Berichtsjahr mobile Anlagen bei Ihnen angemietet haben.

Sst
15 4

Name/Firma	Straße/Postleitzahl, Ort
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____
16-115 _____ 116-215 _____	216-315 _____ 316-325 _____ 326-425 _____

Asphaltmischanlagen mit Heißmischverfahren 2024

BS2

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die zweijährliche Erhebung über die Entsorgung bestimmter Abfälle wird bei allen Betreibern von Asphaltmischanlagen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über die eingesetzten Mengen von Ausbauasphalt im Heißmischverfahren zu erhalten. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen oder die Nutzerinnen/Nutzer der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit

gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.